



# Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe

## Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen in den Fußgängerbereichen

1/10

### Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen in den Fußgängerbereichen

vom 6. Oktober 1987 (Amtsblatt vom 12. Mai 1989), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. März 2023 (Online Bekanntmachung vom 9. August 2023)

*„Aufgrund des § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 46) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:“*

#### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über Sondernutzungen in den Fußgängerbereichen vom 6. Oktober 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. März 2023, wird in Anlage 1 und Anlage 2 wie folgt geändert:

1. Der in Ziffer 43 der Anlage 1 der Satzung dargestellte Anwendungsbereich wird vergrößert; die Abbildung in Ziffer 43 wird hierzu wie folgt gefasst:

### 43. Passagehof

G: zu Fuß Gehende.

S: Berechtigte mit Kraftfahrzeugen  
Lieferverkehr werktags  
8 bis 11 Uhr



2. Diesbezüglich wird auch die in Anlage 2 der Satzung enthaltene Abgrenzung zwischen Gemeingebrauch und Sondernutzung sowie der Tatbestand der Sondernutzung innerhalb des Bereichs „Passagehof“ geändert. Die den „Passagehof“ betreffende Zeile in der Anlage 2 wird daher wie folgt geändert:

	Gemeingebrauch	Sondernutzung
Passagehof (Nummer 43)	Zu Fuß Gehende	Lieferverkehr werktags von 8-11 Uhr und Berechtigte mit Kraftfahrzeugen

Karlsruhe, den 20. September 2023

Dr. Frank Mentrup  
Oberbürgermeister

### **Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg**

Sollten diese Satzungen unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf der Gemeindeordnung beruhen, zustande gekommen sein, gelten sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung dennoch als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies trifft nicht zu, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn – jeweils vor Ablauf der Jahresfrist – die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.